

wendige zu tun, um die staatliche Sicherheit voll zu garantieren und durchzusetzen.

strafrechtliche Verantwortlichkeit:

Einstehen des Täters für sein schuldhaftes Handeln. Vom Strafrecht geregeltes und gestaltetes spezifisches gesellschaftliches Verhältnis, das zwischen Straftäter und Gesellschaft objektiv aus der Begehung einer Straftat entsteht. Dieses gesellschaftliche Verhältnis wird mit der gerichtlichen Entscheidung über die Schuld und Verantwortlichkeit des Straftäters als Rechtsverhältnis zur Geltung gebracht und gestaltet und ist darauf gerichtet, den Schutz von Gesellschaft, Staat und Bürgern vor Straftaten zu gewährleisten, künftiger Straffälligkeit vorzubeugen sowie den Straftäter zur gesellschaftlichen Disziplin und Verantwortung zu erziehen. —► *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Strafregisterauszug → *Auszug aus dem Strafregister*

Straftat: vorsätzlich oder fahrlässig durch Tun oder Unterlassen begangene gesellschaftsgefährliche oder gesellschaftswidrige Handlung, die den politischen und moralischen Grundsätzen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen widerspricht, indem sie Strafgesetze verletzt und nach Maßgabe dieser Gesetze als —► *Verbrechen* oder —► *Vergehen* —► *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* nach sich zieht.

Straftatbestand -> *Tatbestand*

Straftatengruppe: Differenzierung innerhalb der → *Straftatenkategorien*, welche durch die → *Begehungsweise*, die jeweiligen Besonderheiten der Zielrichtung der strafbaren

Handlungen oder die angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse unterschieden bzw. charakterisiert werden. Die Grenzen zwischen einzelnen S. sind fließend, so daß einerseits jede Straftatenkategorie in der Regel mehrere Gruppen beinhaltet und andererseits eine S. in verschiedenen Kategorien vorhanden sein kann. So können z. B. Sexualstraftaten in den Kategorien der Straftaten gegen die Persönlichkeit sowie der Straftaten gegen Jugend und Familie auf treten.

Straftatenhäufung: sie besteht aus mehreren, in einem bestimmten Territorium und in einem relativ begrenzten Zeitabschnitt vorsätzlich begangenen Straftaten, die sich gegen gleiche oder gleichartige Angriffsobjekte richten, gleiche oder ähnliche Begehungsweisen aufweisen und die von mehreren, unabhängig voneinander handelnden Tätern oder Tätergruppen begangen werden. Eine S. liegt auch vor, wenn die Straftaten von einem Täter oder einer Tätergruppe begangen werden und in ihrer Gesamtheit gesellschaftswidrig sind (Abgrenzung zu -> *Brennpunkten der Kriminalität*).

Die Feststellung einer S. setzt eine ständige und gründliche Analyse aller angefallenen Straftaten voraus, um gehäuft auftretende zeitliche, territoriale oder sachliche Konzentrationen oder andere, nicht auf den gleichen Täter bezogene Zusammenhänge erkennen zu können. Es ist auch zu prüfen, ob ein Brennpunkt vorliegt.

Zur Bekämpfung und Aufklärung von S. findet die Methode der komplexen Ermittlung und Untersuchung Anwendung, d. h. einzelne Ermittlungshandlungen richten sich auf die gleichzeitige Lösung von gleichen oder unterschiedlichen kriminalistischen Aufgabenstellungen für mehrere Straftaten, die der S. zugeordnet